

Presseaussendung

Betreff: Vorschläge der Richtervereinigung zur Situation von Besuchsrechtsverfahren in Österreich
Verein Dialog für Kinder spricht sich gegen die Vorschläge der Richtervereinigung aus

Ablehnung des Vorschlags der Verknüpfung der Unterhaltsfrage mit dem Besuchsrecht:

Der Verein Dialog für Kinder Österreich lehnt die vorgeschlagene Verknüpfung der **Unterhaltsfrage für die Kinder** mit dem Besuchsrecht nachdrücklich ab. Unterhalt ist dazu da, die laufenden monatlichen Aufwendungen für die Kinder in einer Art und Weise abzudecken, dass diese am Lebensstandard des geldunterhaltspflichtigen Elternteils teilnehmen können. Warum man den Kindern dieses Recht jahrelang sistieren sollte, weil der obsorgeberechtigte Elternteil das Besuchsrecht boykottiert, ist nicht nachvollziehbar. **Wir lehnen es ab, den Kindersunterhalt (teilweise) zu Strafsanktionen gegen Elternteile heranzuziehen.**

Anmerkung: Es eröffnet allerdings die Wortmeldung der Richter einen durchaus ernstzunehmenden Aspekt des Unterhaltsrechts, nämlich dass möglicherweise teilweise die Unterhaltsverpflichtungen in Österreich drastisch zu hoch bemessen sind. Diese Diskussion kann durchaus mit ernstem Hintergrund geführt werden, aber nicht mit der vorgeschlagenen Verknüpfung.

Der Vorschlag der Richter eröffnet weitere Konfliktfelder. Der Vater will weniger Unterhalt zahlen, weil die Mutter (angeblich) das Besuchsrecht boykottiere, die Mutter will mehr Unterhalt für die Kinder, weil sich der Vater (angeblich) nicht (ausreichend) um die Kinder kümmere. Angesichts der bisherigen **weitgehenden Unfähigkeit der Justiz** mit Besuchsrechtsverfahren adäquat umzugehen, eröffnen sich Weiterungen der Verfahren, die die Justiz erst recht nicht bewältigen wird.

Bestehende Regelung genügt:

Derzeit sieht das Gesetz vor, dass gerichtlich geregelte Besuchsrechte mit sogenannten **Zwangsstrafen** durchgesetzt werden können. Hält der Elternteil, zu dessen Haushalt die Kinder gehören, das Besuchsrecht nicht ein, können

gegen ihn Zwangsstrafen (Geldstrafen) verhängt werden. Diese wird selten verhängt, es ist aber eine leichte Zunahme der Fälle zu verzeichnen.

In der Regel wird mit Beugestrafen von € 100,00 bis € 200,00 begonnen.

In ganz dramatischen Fällen kann es theoretisch zu Beugehaft kommen. Es dürfte dies allerdings seit 1955 nur dreimal vorgekommen sein.

Zusätzlich ist die Erziehungsfähigkeit des Elternteils, der das Besuchsrecht boykottiert ernsthaft in Frage zu stellen. Die Gerichte prüfen (selten, aber auch zunehmend), ob der Elternteil, der den Kindern den wichtigen Kontakt zum zweiten Elternteil nicht erlaubt, geeignet ist, weiter die Obsorge auszuüben.

Kritik an den Richtern:

Wenn die Richter die Situation rund um Besuchsrechtsverfahren beklagen, muss klar hervorgehoben werden, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen zur **effektiven Durchsetzung von Besuchsrechts** seit Jahrzehnten durchaus ausreichend sind. Die Kritik des Vereins richtet sich daher primär an die Richterschaft selbst, die es an einer effektiven Durchsetzung von Besuchsrechten von Eltern, die mit den Kindern nicht im gemeinsamen Haushalt leben, seit eben Jahrzehnten fehlen lässt.

Die Situation, die die Richter beklagen, haben diese zu einem ganz erheblichen Teil selbst zu verantworten.

Ungenügende gesellschaftliche Wahrnehmung des Problems:

In Österreich wird das Problem gesellschaftlich kaum wahrgenommen. Es ist erstaunlich, dass die Frage ob der zweite Elternteil auch Kontakt zu den Kindern haben soll und darf überhaupt derart häufig geführt wird. In anderen – vor allem südlichen – Ländern, ist dies als so selbstverständlich etabliert, dass das Problem von verweigerten Besuchsrechten kaum bekannt ist und Eltern, die den Kindern den Kontakt zum zweiten Elternteil nehmen geradezu gesellschaftlich geächtet werden.

Linz, am 17.08.2010/dgt/te

Dr. Günter Tews

Rückfragen unter: 0664/ 42 96 766 – Dr. Günter Tews, juristischer Angestellter,
Familienrechtsexperte

Verein Dialog für Kinder Österreich
Volksfeststraße 32, 4020 Linz